

RUSSELL · MASSENBERG · ZÜRBIG
ANWALTSKANZLEI UND NOTARIAT

RUSSELL · MASSENBERG · ZÜRBIG
HAUMANNPLATZ 4 · 45130 ESSEN

Persönlich/Vertraulich

Herrn Dr. Bernd Widera
c/o Harpen AG
Voßkuhle 38

44141 Dortmund

JÜRGEN RUSSELL
RECHTSANWALT UND NOTAR
JÖRG G. MASSENBERG
RECHTSANWALT UND NOTAR
BEATE GRUNEWALD
RECHTSANWÄLTIN
BEATRIX DEHMEN
RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN
DR. ALEXA STRATMANN-ZÜRBIG
RECHTSANWÄLTIN
DR. WOLF HENDRIK ZÜRBIG LL.M.
RECHTSANWALT
JOCHEM LAHMER
RECHTSANWALT

HAUMANNPLATZ 4
45130 ESSEN
TEL.: (02 01) 87 222 - 0
FAX: (02 01) 87 222 - 60
INFO@RAE-RUSSELL.DE

2. SEPTEMBER 2002 I/DZ

AKTENZEICHEN

02/01409/01
KOTZUR ./, HARPEN POLSKA

SACHBEARBEITER

RA RUSSELL

SEKRETARIAT

FRAU MACIEJEWSKI
(02 01) 87 222 - 24

TERMINABSPRACHE

FRAU SCHÜRMANN
(02 01) 87 222 - 13

Sehr geehrter Herr Dr. Widera,

in der Angelegenheit Kotzur danken wir zunächst für Ihre schnelle Reaktion auf unser Schreiben vom 16.08.2002.

Die in unserem Schreiben geäußerte Befürchtung hat sich leider in mehrfacher Hinsicht bestätigt, auch wenn durch Ihren Einfluß dankenswerterweise das Gespräch in Polen nicht erst Mitte Oktober stattgefunden hat. Das Gespräch vom 29.08.2002 war völlig unergiebig, worauf es offensichtlich auch von Anfang an angelegt war. So hat es Herr Topp, den wir ja auch von Anfang an als ungeeignet für die von unserem Mandanten angestrebte Einigung angesehen hatten, verstanden, jeglichen Kompromiß abzublocken. Man ist nicht einmal dem berechtigten Verlangen unseres Mandanten nachgekommen, konkrete Gründe dafür anzugeben, wieso die Betriebsfortführungsverträge fristlos gekündigt wurden. Bestehende Verträge können bekanntlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher ist auf Verlangen unseres Mandanten in der Unterredung vom 29.08.2002 nicht mitgeteilt worden. Unser Mandant hat in diesem Zusammenhang Regelungen aus den schriftlichen Verträgen zitiert, um seine Zahlungsansprüche zu belegen. Dem hat man lediglich damit zu begegnen versucht, daß jeweils pau-

KONTEN:
DRESDNER BANK AG ESSEN BLZ 360 800 80 KTD-NR. 4 038 976
COMMERZBANK AG ESSEN BLZ 360 400 39 KTD-NR. 3 838 695
POSTBANK ESSEN BLZ 360 100 43 KTD-NR. 6 990 2439

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

schal angegeben wurde, daß man das anders sehe, ohne jedoch eine weitere Begründung zu geben.

Sie werden mit uns dahin übereinstimmen, daß unter diesen Gegebenheiten nicht von einer Verhandlung die Rede sein kann, die jedoch Sinn und Zweck des auch von Ihnen unterstützten Gespräches sein sollte.

Diese Verfahrensweise dient offensichtlich dazu, unseren Mandanten wirtschaftlich zu vernichten, und ist offensichtlich von dem Gedanken getragen, daß dadurch verhindert wird, daß die Unregelmäßigkeiten, die auf seiten des Vertragspartners gegeben waren, nicht zur Sprache kommen, auch nicht in dem mit Ihnen angestrebten persönlichen Gespräch.

Hier richtet sich der Hauptvorwurf gegen Herrn Topp, der in zurückliegender Zeit maßgeblich daran beteiligt war zu versuchen, unseren Mandanten im Hinblick auf Besteuerungsgelder, die in Polen benötigt wurden, so zu sagen als Geldwaschanlage zu benutzen.

Der Unterzeichnete bedauert es außerordentlich, diesen Punkt in diesem ebenfalls vertraulich an Sie gerichteten Schreiben konkreter ansprechen zu müssen, nachdem unser erstes Schreiben bewußt allgemein gehalten worden war, um keine Seite der Gefahr irgendwelcher Schwierigkeiten auszusetzen. Der Verlauf des Gesprächs vom 29.08.2002 hat jedoch gezeigt, daß diese versteckten Hinweise bei Ihnen offensichtlich nicht angekommen sind. Offensichtlich sind Sie von Herrn Topp, nachdem dieser unser Schreiben vom 16.08.2002 bekanntgegeben worden ist, nicht von den gesamten Hintergründen in Kenntnis gesetzt worden, so auch nicht davon, daß erhebliche Mehrwertsteuerbeträge, die tatsächlich nicht angefallen waren, nach Polen abgezweigt wurden, um dort wie oben angegeben eingesetzt werden zu können. lk

Nach wie vor sind wir der Ansicht, daß es bei dem Sachverhalt, den unser Mandant Ihnen in dem diesseits angestrebten Vier- bzw. Sechsaugengespräch unterbreiten wollte, nicht im Interesse der Beteiligten liegen kann, wenn unser Mandant den Rechtsweg in Polen beschreitet.

Im übrigen sind wir der Ansicht, daß der Harpen AG in Deutschland, die ursprünglich der Vertragspartner unseres Mandanten war, nachvertragliche Pflichten obliegen, auf ihr polnisches Tochterunternehmen Einfluß zu nehmen, daß unserem Mandanten bzw. seinem Unternehmen in Polen die Leistungen zuteil werden, die vertraglich geschuldet sind. Diese werden seitens der Harpen Polska aus nichtigen Gründen abgelehnt, und zwar mit der pauschalen Behauptung, daß angebliche Gegenansprüche bestünden, die über die Ansprüche des Vertragspartners hinausgehen. Dem ist jedoch nicht so.

Unter all' diesen Gesichtspunkten sollten Sie sich der mißlichen Angelegenheit persönlich annehmen und unserem Mandanten die Möglichkeit einräumen, Ihnen die Einzelheiten in einem persönlichen Gespräch darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

-Russell-

Rechtsanwalt